

einem Vereinsstaate überhaupt gestatten. Wenn nicht der Buchhandel der einzige vereinsländische Industriezweig sein soll, dem der wohlthätige Rechtsschutz des Zollvereines entzogen wird, so müssen wir die aufgeworfene Frage nach reiflicher Erwägung verneinen. Der Vereinsvertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sagt im Art. 3.:

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse:

- 1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.
- 2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche von Erzeugnissen ruhenden innern Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen
 - a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Eider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,
 - b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.
- 3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf.

Es kann zunächst kein Zweifel darüber obwalten, daß die Zeitungssteuer eine Verbrauchssteuer ist. Sie ist nicht etwa eine von den Zeitungs-Unternehmern erhobene Einkommensteuer, da ihr Betrag das glänzendste Einkommen aus einem derartigen Geschäft um das Drei- oder Vierfache übersteigt. Sie ist eine von dem Zeitungsabonnenten aufzubringende Verbrauchssteuer, welche, wie in den betreffenden Verhandlungen ausdrücklich hervorgehoben worden ist, je nach dem Maße des größeren Genußes in der Art sich steigert, daß der Leser eines größeren Journal's eine höhere, der des kleineren eine geringere Steuer zu entrichten hat. Die Erhebung derselben durch Stempelung hat darin ihren Grund, daß dies Verfahren bei der Natur des steuerbaren Object's die sicherste und bequemste Erhebungsart ist, bei welcher der Stempel lediglich an die Stelle der Steuerquittung tritt. Der amtliche Ausdruck: „Stempelsteuer“ ist daher völlig sachgemäß, indem er eine Steuer bezeichnet, die in Form eines Stempels erhoben wird.

Es ist nun zwar jedem Vereinsstaate freigestellt, innere Verbrauchssteuern einzuführen, dieselben sind jedoch unter a. auf bestimmte Gegenstände eingeschränkt, und da unter denselben der Zeitungen und Zeitschriften keine Erwähnung geschieht, so scheint uns die Auflegung einer Zeitungssteuer im Widerspruch mit den Zollverträgen zu stehen. Nicht minder verstößt überhaupt die Aufstellung neuer Ausnahmen von der Regel gegen den Geist der Zollgesetze, die offenbar die völlig gleiche Besteuerung aller innern Erzeugnisse als ihr letztes Ziel anstreben.

Es ist eingewendet worden, daß der Kalenderstempel unbeschadet der Zollvereinsverträge erhoben werde, so wie der bis zum Jahre 1848 in Preußen bestandene Zeitungsstempel auch von nichtpreussischen Zeitungen durch Postaufschlag entrichtet worden sei.

In Betreff des Kalenderstempels darf hiergegen geltend gemacht werden, daß Kalender fast ausschließlich eine Local-Verbreitung haben, daß der Ertrag dieses Stempels an vielen Orten zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, daß endlich diese Abgabe seit unvordenklichen Zeiten besteht, die Bevölkerung in allen Vereinsstaaten gleichmäßig an dieselbe gewöhnt und eben deshalb von keiner Seite eine Beschwerde darüber geführt ist, daß man daher aus diesen Gründen um so eher über die Frage hinweggehen konnte, wie weit die Forterhebung des Kalenderstempels durch die inzwischen abgeschlossenen Zollverträge bedingt wird. Daß dies nicht überall, mindestens nicht in Betreff der sogenannten „fremden“ Kalender geschehen ist, geht aus der Bekanntmachung der Großherzogl. Weimarischen Regierung vom 29. März 1836 hervor (Weimarisches Regierungsblatt 1836, Seite 166), wornach mit Rücksicht auf die Zollverträge die außerhalb des Landes erscheinenden Kalender den inländischen gleichgestellt werden.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem preussischen Zeitungsstempel vor 1848. Auch dieser Stempel war unzweifelhaft eine Verbrauchssteuer, wie denn jeder Stempel sofort die Natur einer Steuer annimmt, sobald er den Preis einer überall verkäuflichen Waare direct vertheuert. Wir können daher die Schlussfolgerung nicht gelten lassen, daß jener Zeitungsstempel keine Verbrauchssteuer gewesen sei, weil er unbeschadet der Verträge bis zum Jahre 1848 erhoben worden ist. Es muß vielmehr daran erinnert werden, daß die Geringfügigkeit der Steuer, an die das Publicum